

VIII 208
30. Juni 1956
105

Inhalt:

Verordnung zu § 2 Satz 3 des Wohnsiedlungsgesetzes vom 6. Juni 1956	S. 105
Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 28. März 1956	S. 105
Bekanntmachung über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 13. Juni 1956	S. 106
Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956	S. 108
Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 19. Juni 1956	S. 114
Bekanntmachung über Gebühren für die Registrierung der Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 25. Juni 1956	S. 114

Verordnung

zu § 2 Satz 3 des Wohnsiedlungsgesetzes Vom 6. Juni 1956

Auf Grund § 2 Satz 3 und § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) — WSG — wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, eine Änderung des Wirtschaftsplanes zu verlangen (§ 2 Satz 3 WSG), wird auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

München, den 6. Juni 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter

Vom 28. März 1956

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1953 (GVBl. S. 104, StAnz. Nr. 28) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 12. 1955 Nr. P 1515 A — 122457 (GVBl. 1956 S. 8, StAnz. 1956 Nr. 2) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wie folgt geändert:

1. In § 3 treten an die Stelle der bisherigen Sätze folgende neue Sätze:

ledig	verheiratet
DM	DM
256	333
189	267
167	222
145	178

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die in § 3 genannten Höchstsätze werden erhöht vom Ersten des Monats ab, in dem das . . . Lebensjahr um vollendet wird DM

27.	12
32.	45
35.	67
38.	100
41.	134

3. In § 13 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Sätze folgende neue Sätze:

ledig	verheiratet
DM	DM
333	411
289	367
222	300
189	245

Abschnitt II

Auf die nach Abschnitt I seit dem 1. Januar 1956 zustehenden höheren Sätze werden die bereits gezahlten Beträge angerechnet.

Außerdem ist die nach § 2 des Gesetzes über die Weihnachtzuwendung 1955 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 19. 12. 1955 (GVBl. S. 277) gewährte einmalige Zahlung mit dem rechnerisch auf jeden der Monate Januar bis März 1956 entfallenden Teil auf die nach dieser Bekanntmachung zustehenden Sätze anzurechnen. In der gleichen Weise ist eine entsprechende einmalige Zahlung eines anderen Dienstherrn anzurechnen.

Von der durch diese Bekanntmachung bewirkten Erhöhung der Unterhaltszuschüsse wird die Höhe der für Januar 1956 gewährten einmaligen Zahlung nicht berührt. Nr. 3 Buchstabe c der Bekanntmachung vom 29. 3. 1955 Nr. P 1500/2 A — 34895 (StAnz. Nr. 14) findet keine entsprechende Anwendung.

München, den 28. März 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen

Vom 13. Juni 1956

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (GVBl. 1942 S. 139; 1943 S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242) erhalten die Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 nachstehende Fassung:

Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen gemäß § 28 der Sparkassenordnung

A. Beleihung von Hausgrundstücken

I. Der Beleihungswert

(1) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstücks sorgfältig in Betracht zu ziehen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstücks sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht wertsteigernder Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.

(4) Durch Abnutzung eingetretene Wertminderungen müssen berücksichtigt werden.

(5) Der Beleihungswert eines Erbbaurechts ist sowohl nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) als auch nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.

(6) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. 3. 1951 — BGBl. I S. 175 — gelten die Bestimmungen der Absätze 1—5 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf die Lage und Ausstattung der Wohnung sowie auf die örtlichen Wohnverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(7) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung durch vertrauenswürdige Personen (natürliche Personen oder juristische Personen) für die Dauer des Beleihungsverhältnisses gewährleistet ist.

(8) Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Beleihungswertes beliehen werden.

II. Die Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat

- amtliche Schätzungen nach Art. 87 AGBGB und den hierzu ergangenen Anweisungen oder
- Schätzungen von einem aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Schätzungsausschuß oder
- Schätzungen von mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Sachverständigen (Abs. 2).

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von DM 100 000.— die Schätzung durch einen Sachverständigen. Bei Beleihungen mit einem höheren Betrag muß das Grundstück durch zwei Sachverständige geschätzt werden.

(3) Bei Beleihungen mit mehr als DM 20 000.— muß die Schätzung durch Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks durch ein Verwaltungsratsmitglied oder den Sparkassenleiter oder einen Kreditsachbearbeiter überprüft werden. Dies gilt nicht, wenn die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks vorgenommen wurde.

(4) Statt eine Schätzung nach Abs. 1 einzuholen, kann der Verwaltungsrat den Beleihungswert eines Grundstücks auf Grund eigener Schätzung festsetzen, wenn das Grundstück

- zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder
- einem Verwaltungsratsmitglied und dem Leiter der Sparkasse oder
- einem Verwaltungsratsmitglied und einem vom Leiter der Sparkasse allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

zuverlässig bekannt ist und mit keinem höheren Betrag als DM 20 000.— beliehen werden soll. Bei Beleihungen bis zu DM 10 000.— genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Sparkassenleiter und den Kreditsachbearbeiter.

(5) Es ist in jedem Falle aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes maßgebend gewesen sind. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb von $\frac{2}{3}$) des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

(2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75 % des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50 % hinausgehenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt. Die Beleihungsgrenze erhöht sich auf 90 %, wenn ein Land oder eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, für deren Verpflichtungen ein Land haftet, gemäß landesrechtlichen Vorschriften die Bürgschaft bis zu dieser Höhe übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

(3) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben.

Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden.

Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

IV. Tilgung der Hypotheken

(1) Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) entsprechen.

B. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

I. Beleihungswert

(1) Die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs- [Verkehrs-] Wert, Einheitswert).

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes sollen im allgemeinen nicht mehr als drei Viertel des Versicherungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.

(4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Abs. 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedrigere Wert als Beleihungswert anzunehmen.

(5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

II. Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat Schätzungen nach Maßgabe des Abschnittes A II Abs. 1, wobei die vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und

forstwirtschaftlichen Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstücks durch die Sparkasse bis zu einem Betrag von DM 50 000.— genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Sparkassenleiter oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beliehenden Grundstücks zu überprüfen, sofern nicht die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beliehenden Grundstücks vorgenommen wurde.

(2) Bei Beleihung eines Grundstücks bis zu DM 20 000.— gilt Abschnitt A II Abs. 4 entsprechend.

(3) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Rang vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten. Abschnitt A III Abs. 3 gilt entsprechend.

C. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

I. Beleihungsobjekte

(1) Es wird unterschieden zwischen gemischt genutzten und ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken.

(2) a) Unter gemischt genutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen Erträge sowohl aus der Vermietung von Wohnräumen als auch aus der Vermietung von gewerblich genutzten Räumen anfallen.

b) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerblichen Zwecken.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).

(4) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfanges handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunktorempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.) dürfen nicht beliehen werden.

II. Beleihungswert

(1) Der Beleihungswert für gemischt genutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit drei Vierteln angesetzt werden darf.

(2) Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei diesen Grundstücken auch der Bauwert nur höchstens mit drei Vierteln angesetzt werden darf.

(3) Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauerrente, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtzuschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werden.

(4) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Teileigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. 3. 1951 — BGBl. I S. 175 — gelten die Bestimmungen der Absätze 1—4 sinngemäß. Bei der Ermittlung des

Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume sowie auf die örtlichen Geschäftsverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(6) Abschnitt A I Abs. 7 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

(1) Für gemischt genutzte und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnitts A III.

(2) Die Beleihung von ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken darf im Einzelfalle nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkassen betragen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Beleihung im Einzelfalle den Betrag von DM 30 000.— nicht übersteigt. Die Beleihung darf in keinem Falle den Betrag von DM 200 000.— übersteigen.

(3) Die Hypotheken auf ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind verstärkt, mindestens jedoch mit 3 v. H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

D. Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

(1) Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v. H., bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v. H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.

(2) Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Geschäftsbezirks im Sinne des § 4 SpkO hat. Falls das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnittes A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt der kreditgebenden Sparkasse.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts A III Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Gleich- oder nachrangige Beleihungen, die der Sicherstellung von Personalkrediten dienen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden. Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche, in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Rang vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

München, den 13. Juni 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen Vom 18. Juni 1956

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 2 Abs. II der Satzung der Versorgungskasse für die Witwen und Waisen der bayerischen Schornsteinfegergesellen vom 7. Februar 1938 (GVBl. S. 85) in der Fassung der Änderungen vom 1. Januar 1946, 1. April 1949 und 26. September 1950 (Bayer. Staatsanzeiger 1950 Nr. 39) wird die Satzung mit Zustimmung des Landesaussschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 9. Juni 1956 Nr. I A 4 — 532—13/4) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Ministerialentschließung vom 9. April 1956 Nr. VA 7910 K — II/25a — 18857) wie folgt neu gefaßt:

Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Abschnitt I: Aufbau der Anstalt

§ 1

Rechtsform
Sitz und Zweck der Anstalt

(1) Die Versorgungskasse für Witwen und Waisen der Verweser, Geschäftsführer und Gehilfen im bayerischen Kaminkehrergewerbe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie führt die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“.

(2) Die Anstalt hat nach Art. 58 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) den Zweck, den Witwen und Waisen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Anstaltsbereich) beschäftigten deutschen Kaminkehrergesellen Versorgung im Wege der Pflichtversicherung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Anstaltsverwaltung
Vertretung

(1) Die Anstalt wird von der Bayer. Versicherungskammer (Anstaltsverwaltung) unter Mitwirkung des Landesaussschusses (§§ 5—7) verwaltet.

(2) Die Versicherungskammer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Anstalt führt das Bayerische Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde).

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten

- a) die Satzungsänderungen (§ 4 Abs. 2)
- b) die Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchst. a).

§ 4

Satzung

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung kann vom Präsidenten der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesaussschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5

Landesausschuß

(1) In den Landesausschuß ist für jeden Regierungsbezirk aus dem Kreise der Mitglieder (§ 11) und aus dem Kreise der Versicherten (§§ 13, 16) je ein Ausschußmitglied und ein Stellvertreter — nach Absatz 2 — zu berufen. Außerdem gehören dem Landesausschuß der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk und der Vorsitzende des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen — Landesverband Bayern — als Mitglieder an; diese beiden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter (Abs. 1 Satz 1) werden von ihren zuständigen Kaminkehrerinnungen und Bezirksverbänden der Kaminkehrergesellen vorgeschlagen und vom Präsidenten der Versicherungskammer berufen.

(3) Die Amtsdauer des Landesausschusses beträgt drei Jahre; sie läuft vom 1. April eines Geschäftsjahres bis zum 31. März des dritt nächsten Geschäftsjahres. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

(4) Verliert ein Mitglied oder sein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus. Für das ausscheidende Mitglied tritt für die restliche Amtsdauer der Stellvertreter ein. Für ihn oder für den ausscheidenden Stellvertreter ist ein neuer Stellvertreter nach Abs. 2 zu berufen.

§ 6

Befugnisse des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuß beschließt über
- Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
 - die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen (§ 21 Abs. 2 Satz 2),
 - Maßnahmen zum Ausgleich eines versicherungstechnischen Fehlbetrages (§ 8 Abs. 4).

(2) Der Landesausschuß ist zu hören

- bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 8 Abs. 3),
- zur versicherungstechnischen Bilanz (§ 8 Abs. 4),
- bei Aufstellung von Grundsätzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4),
- bei Gewährung freiwilliger Versorgungsleistungen (§ 30),
- bei Erlass von Vollzugsvorschriften (§ 40).

(3) Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis

- der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
- der Prüfung der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 1),
- der Benennung der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter (§ 37 Abs. 1 Satz 4).

(4) Der Landesausschuß kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der in Abs. 3 Buchstabe a und b bezeichneten Rechte beauftragen.

(5) Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß oder eines seiner Mitglieder zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts über das Geschäftsjahr. Der Landesausschuß ist ferner einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder wenn es mindestens sechs seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder des Landesausschusses zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Sitzung einzuladen.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlußfähig, so ist er erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; in den Fällen des § 6 Absatz 1 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Erschienenen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses verwalten das Amt ehrenamtlich. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld oder an dessen Stelle Ersatz der Schlafwagenkarte. Die Anstaltsverwaltung bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 2 Buchst. c). Die Stellvertreter haben nur dann Anspruch auf diese Vergütung, wenn sie besonders eingeladen sind.

(5) In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern ist jedoch der Landesausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 8

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Anstalt werden durch die Beiträge der Mitglieder und Versicherten aufgebracht.

(2) Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchst. a) anzulegen.

(4) Spätestens alle vier Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz für die Anstalt aufzustellen. Ergibt sie einen Überschuß, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat die Anstaltsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschuß die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen. Werden sie nicht getroffen, kann sie die Aufsichtsbehörde anordnen und durchführen.

§ 9

Rechnungsstellung Geschäftsjahr

(1) Die Anstaltsverwaltung stellt jährlich Rechnung und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht. Die Rechnung ist dem Landesausschuß vorzulegen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II: Angehörige der Anstalt**Unterabschnitt 1: Allgemeines****§ 10****Mitglieder und Versicherte**

- (1) Der Anstalt gehören an
- die Mitglieder,
 - die Versicherten.
- (2) Die Mitglieder sind Mitglieder kraft Gesetzes (Art. 59 Ziff. 3 VersG); die Versicherten sind Versicherte (Pflichtversicherte) kraft Gesetzes (Art. 59 Ziff. 1 und 2 VersG) oder Weiterversicherte (§ 16).
- (3) Jeder Versicherte erhält über seine Zugehörigkeit und Beitragsleistung zur Anstalt eine Versicherungskarte. Das Nähere über die Versicherungskarte, insbesondere über Ausstellung, Eintragungen, Umtausch, Ersatz und Aufrechnung wird durch die Vollzugsvorschriften (§ 40) geregelt.

Unterabschnitt 2: Mitgliedschaft**§ 11****Mitglieder**

- (1) Mitglied der Anstalt ist jeder Kehrbezirkseinhaber im Anstaltsbereich (§ 1 Abs. 2) sowie dessen Witwe und Waisen, wenn diese das Kehrbezirksertragnis beziehen, für die Dauer der Tätigkeit von Pflichtversicherten (§ 13) in ihrem Kehrbezirk.
- (2) Als Kehrbezirkseinhaber gilt jeder — auch der auf Probe bestellte — Bezirkskaminkehrermeister sowie jeder Kaminkehrermeister, dem auf Grund eines Kaminkehrerrealrechtes die Ermächtigung zur Geschäftsausübung in dem Realrechtsbezirk erteilt worden ist.
- (3) Mitglieder der Anstalt sind ferner die Verweser und die Geschäftsführer für die Dauer ihrer Tätigkeit. Als Verweser gilt jeder Kaminkehrermeister, der bei der Erledigung eines Kehrbezirksertragnis bis zu dessen Übernahme durch einen neuen Inhaber mit der Führung des Kehrbezirksertragnis beauftragt ist und das Kehrbezirksertragnis bezieht. Als Geschäftsführer gilt jeder Kaminkehrermeister, der auf Grund des § 13 Abs. II Ziff. 3 der Verordnung über das Kaminkehrerwesen (KV) vom 16. Juni 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 173) als Geschäftsführer in einem Realrechtsbezirk aufgestellt wird und das Kehrbezirksertragnis bezieht.

§ 12**Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft, und des Versicherungsverhältnisses (§§ 13 mit 15) der Anstaltsverwaltung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern. Das Nähere hierüber wird in den Vollzugsvorschriften (§ 40) bestimmt.
- (2) Unterläßt das Mitglied die vorgeschriebene Anzeige oder führt es diese nicht fristgemäß durch, so ist die Anstaltsverwaltung berechtigt, für die Zeit der Säumnis die Beiträge (§ 20 Abs. 1) bis zur doppelten Höhe zu erheben.
- (3) Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

Unterabschnitt 3: Versicherte und Versicherungsverhältnis**§ 13****Pflichtversicherte**

Pflichtversichert bei der Anstalt ist kraft Gesetzes jeder Kaminkehrergehilfe, der die Gesellenprüfung im Kaminkehrerhandwerk bestanden hat, in einem

Kehrbezirk im Anstaltsbereich tätig ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Pflichtversichert sind ferner die Verweser und Geschäftsführer (§ 11 Abs. 3).

§ 14**Beginn des Versicherungsverhältnisses**

Das Versicherungsverhältnis beginnt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 12 Abs. 1) mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit im Kehrbezirk.

§ 15**Ende des Versicherungsverhältnisses**

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet mit
- der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk des Anstaltsbereiches, wenn der Versicherte nicht von der Weiterversicherung (§ 16) Gebrauch macht;
 - dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister oder mit der Erteilung der Ermächtigung zur Geschäftsausübung in einem Realrechtsbezirk;
 - der Beendigung der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 5);
 - dem Tod des Pflicht- oder Weiterversicherten.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach Abs. 1 Buchst. a mit c vor Eintritt des Versicherungsfalles, so erlöschen die Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 25). Das gleiche gilt, wenn beim Tod des Versicherten die vorgeschriebene Wartezeit (§ 24) noch nicht erfüllt ist.

(3) Tritt der Versicherungsfall (§ 25) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk ein, ohne daß der Versicherte vorher die Erklärung über die Weiterversicherung abgegeben hat, so gilt die Weiterversicherung, soweit die Voraussetzungen für sie gegeben sind (§ 16 Abs. 3), mit Beendigung der Tätigkeit als eingetreten; die Beiträge für die Weiterversicherung werden an den Versorgungsleistungen einbehalten.

§ 16**Weiterversicherung**

- (1) Ein Versicherter, der aus seiner Tätigkeit im Kehrbezirk ausscheidet (§ 15 Abs. 1 Buchst. a), kann sich bei der Anstalt weiterversichern.
- (2) Will ein bisher Versicherter von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, so hat er dies binnen drei Monaten nach Aufgabe seiner Tätigkeit der Anstaltsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Weiterversicherung ist nur zulässig, solange der Versicherte
- seine Tätigkeit im Kehrbezirk wegen Erkrankung oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausüben kann, oder
 - im Kaminkehrerhandwerk arbeitslos ist und seinen Beruf nicht endgültig aufgibt, oder
 - in einem Kehrbezirk außerhalb des Anstaltsbereiches tätig ist, oder
 - wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Invalidität im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann und wenn er bei Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität die Wartezeit (§ 24 Abs. 2) erfüllt hat.
- (4) Die Weiterversicherung beginnt rückwirkend mit dem Ablauf des Tages, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchst. a enden würde, wenn der Versicherte nicht von der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hätte.

(5) Die Weiterversicherung endet

- mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der ihre Voraussetzungen (Abs. 3 Buchst. a mit c) weggefallen sind

- oder die Dauer der Arbeitslosigkeit (Abs. 3 Buchst. b) zwei Jahre überschritten hat;
- b) mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Weiterversicherte mit der Zahlung eines Beitrages mehr als drei Monate in Verzug ist;
- c) mit dem Tage, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchst. b und d endet.

(6) Wird ein Weiterversicherter wieder pflichtversichert (§ 13), so geht die Weiterversicherung in die Pflichtversicherung über.

(7) Der Weiterversicherte hat die Anstaltsverwaltung über seinen Wohnsitz und den etwaigen Wegfall der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (Abs. 3) unverzüglich zu unterrichten.

§ 17

Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

Wird ein nach § 15 Abs. 1 Buchst. a mit c ausgeschiedener Versicherter auf Grund einer neuen Tätigkeit wieder pflichtversichert (§ 13), so lebt das frühere Versicherungsverhältnis mit den bei seinem Erlöschen begründeten Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 28) wieder auf.

Abschnitt III: Beiträge

§ 18

Beitragspflicht

(1) Das Mitglied und der Versicherte haben den Beitrag je zur Hälfte zu tragen. Das Mitglied haftet der Anstalt für den Gesamtbeitrag. Es ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von dessen Lohn einzubehalten.

(2) Die Weiterversicherten sowie die Verweser und die Geschäftsführer (§ 13 Satz 2) tragen ihren Beitrag ganz.

§ 19

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt
- a) für die Pflichtversicherten mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses (§ 14) oder dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung (§ 16 Abs. 6),
- b) für die Weiterversicherten mit dem Beginn der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 4).

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1). Sie endet ferner ohne Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

- a) für die Pflichtversicherten mit der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk,
- b) für die Weiterversicherten mit dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung.

(3) Trifft in einer Kalenderwoche die Beitragspflicht zur Pflichtversicherung mit der Beitragspflicht zur Weiterversicherung zusammen, so ist nur der Beitrag zur Pflichtversicherung zu entrichten. Treffen in einer Kalenderwoche mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eines Versicherten bei verschiedenen Mitgliedern zusammen, so ist für diese Kalenderwoche nur für das zeitlich früher begonnene Beschäftigungsverhältnis ein Beitrag abzuführen.

§ 20

Höhe der Beiträge

(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 2 DM an die Anstalt zu entrichten.

(2) Ist der Weiterversicherte wegen Erkrankung oder Arbeitslosigkeit nicht imstande, den vollen

Beitrag nach Abs. 1 zu leisten, so kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag den Beitrag bis zu 0.50 DM in der Kalenderwoche ermäßigen.

(3) Zu dem Beitragsanteil eines Pflichtversicherten und zum Beitrag eines Weiterversicherten kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Versicherte bei (auch wiederholtem) Beginn des Versicherungsverhältnisses über 35 Jahre alt ist.

§ 21

Entrichtung der Beiträge

(1) Die Mitglieder (§ 11) haben die Beiträge vierteljährlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober an die Anstaltsverwaltung zu entrichten. Die Weiterversicherten (§ 16) haben ihre Beiträge monatlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu bezahlen.

(2) Gerät der Beitragspflichtige mit der Beitragszahlung länger als zwei Wochen ganz oder teilweise in Verzug, so wird der Rückstand zuzüglich der Verzugszinsen und Unkosten durch Postnachnahme erhoben. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, für verspätet gezahlte Beiträge Verzugszinsen, für gestundete Beiträge Stundungszinsen in der vom Landesausschuß beschlossenen Höhe (§ 6 Abs. 1 Buchst. b) zu verlangen.

(3) Mitglieder, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können der Aufsichtsbehörde des Mitglieds und dem zuständigen Innungsoberrmeister gemeldet werden.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der Anstalt (§ 1 Abs. 1).

§ 22

Vollstreckungsrecht

(1) Die Anstalt hat für ihren Bereich das Vollstreckungsrecht (Art. 15 in Verbindung mit Art. 1 Abs. I Ziff. 12 VersG). Sie kann Ausstandsverzeichnisse über ihre Beitrags- und sonstigen Forderungen aus dem Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versicherungsverhältnis einschließlich der Ordnungsstrafen, der Verzugszinsen und der für die Einhebung und Beitreibung entstehenden Kosten mit der Vollstreckungsklausel versehen und die Zwangsvollstreckung in dem für Staatsgefälle vorgeschriebenen Verfahren bewirken lassen. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Zwangsvollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Anstalt kann allgemein öffentliche Mahnungen ergehen lassen.

(2) Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 finden entsprechende Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Versicherungskammer.

Abschnitt IV: Versorgung

§ 23

Rechtsanspruch

Die Hinterbliebenen der Versicherten haben gegenüber der Anstalt einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 24 bis 34.

§ 24

Voraussetzungen der Versorgung

Wartezeit

(1) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25) besteht, wenn das Versicherungsverhältnis bis zum Tode des Versicherten bestanden hat und bis zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit entfällt, wenn der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles im Kaminkehrerhandwerk eintritt.

(2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für 156 Kalenderwochen Beiträge zur Pflicht- oder Weiterversicherung entrichtet worden sind.

§ 25

Umfang der Versorgung

Die Anstalt gewährt im Falle des Todes des Versicherten (Versicherungsfall) als Hinterbliebenenversorgung auf Antrag Sterbegeld (§ 26), Witwengeld (§ 27) und Waisengeld (§ 28).

§ 26

Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld beträgt 750 DM.
- (2) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt
- a) der überlebende Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
 - b) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung besorgt haben. Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Anstalt von der Leistungspflicht befreit. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt.

(3) Ist ein empfangsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

(4) Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld.

§ 27

Witwengeld

(1) Anspruch auf Witwengeld hat die Ehefrau eines Versicherten, wenn die Ehe bis zu seinem Tode bestanden hat.

(2) Der Anspruch auf Witwengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag. Beginnt der Anspruch erst nach dem 15. eines Monats, so wird das Witwengeld für diesen Monat nur zur Hälfte, in allen übrigen Fällen ganz gewährt. Ist der Versicherte verschollen, so beginnt der Anspruch auf Witwengeld mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Beschluß über die Todeserklärung rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt.

(4) Das jährliche Witwengeld beträgt 1080 DM.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des ungekürzten Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und die Witwe nicht mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene war.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn

- a) die Ehe innerhalb von sechs Monaten vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden ist, sofern der Tod nicht die Folge eines Unfalles oder einer in den letzten drei Monaten vor dem Tode eingetretenen akuten Krankheit gewesen ist;
- b) der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr überschritten hat;
- c) die Witwe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 28

Waisengeld

(1) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 300 DM, für jede Vollwaise 600 DM.

(2) Die Hinterbliebenenbezüge (Witwen- und Waisengeld) dürfen zusammen den doppelten Betrag des Witwengeldes nicht übersteigen; übersteigen sie diesen Betrag, so werden die Bezüge anteilig gekürzt.

(3) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen und die den ehelichen gleichgestellten Kinder des Versicherten.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag, für nachgeborene Waisen mit dem Tag der Geburt. Im übrigen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Für Kinder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, wird das Waisengeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt.

(6) Kinder, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten den ehelichen Kindern gleichgestellt wurden, haben keinen Anspruch auf Versorgung. Dasselbe gilt für Kinder, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Hat die Witwe aus den in § 27 Abs. 6 Buchst. a oder b aufgeführten Gründen keinen Anspruch auf Witwengeld, so haben auch die aus dieser Ehe stammenden Kinder keinen Anspruch auf Waisengeld.

§ 29

Ruhens des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Witwengeld oder Waisengeld ruht, solange der Versorgungsberechtigte

- a) wegen ehrenrühriger Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;
- b) seinen Wohnsitz im Ausland hat oder sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält; die Versorgungsanstalt kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses Ausnahmen bewilligen;
- c) den Auflagen der Anstaltsverwaltung (§ 39 Abs. 1) trotz Fristsetzung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhens der laufenden Leistungen eintritt, werden diese voll gezahlt. Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem ersten des Monats, der dem folgt, in dem der Grund für das Ruhens der laufenden Leistungen wegfällt; für die Zeit des Ruhens müssen Leistungen nicht nachgewährt werden.

§ 30

Freiwillige Versorgungsleistungen

Die Anstalt kann mit Zustimmung des Landesausschusses ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten Witwengeld und Waisengeld als freiwillige Leistung auf Widerruf gewähren, wenn der Verstorbene insbesondere die vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllt hatte. In diesen Fällen bestimmt die Anstaltsverwaltung im Rahmen des Leistungsvermögens der Anstalt die Höhe und den Zahlungsbeginn dieser Leistungen nach billigem Ermessen. Diese Bestimmungen gelten für die freiwillige Gewährung eines Sterbegeldes entsprechend.

§ 31

Versorgungsverfahren

Der Antrag auf Versorgung (§ 25) ist binnen vier Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versorgungsberechtigten bei der Anstaltsverwaltung zu stellen. Diese erteilt über den Antrag einen Feststellungsbescheid.

§ 32

Auszahlung der Versorgungsbezüge

Das Witwen- und Waisengeld wird den Empfangsberechtigten monatlich im voraus ausgezahlt. Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Versorgungsbezüge sind nicht zulässig.

§ 33

Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Versorgungsansprüche gegenüber der Anstalt (§ 25) können weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Anstaltsverwaltung kann jedoch rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34

Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 35

Streitigkeiten über Rechtsansprüche

(1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern, Versicherten oder Versorgungsberechtigten andererseits, insbesondere über Pflichtmitgliedschaft, Pflicht- und Weiterversicherung, Beitragsleistung, Festsetzung, Auszahlung und Einzug von Versorgungsbezügen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung, die Rechtsansprüche betreffen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei der Versicherungskammer schriftlich einzulegen; er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Versicherungskammer erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid, der zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (Abs. 3) zu versehen ist.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Schiedsgericht (§ 37) bei der Versicherungskammer schriftlich eingelegt werden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde an das Schiedsgericht weiter.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschuß des Rechtsweges vor den Zivil-, Arbeits-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.

§ 36

Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die Versicherten sowie die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

§ 37

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Lan-

desausschuß angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und sollen hauptamtliche und planmäßige Richter sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von einem Jahr berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden.

(2) Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzt; die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

§ 38

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien (Beschwerdeführer und Beschwerdegegner). Er kann sich hierbei der Vermittlung der Anstaltsverwaltung bedienen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vom Beschwerdeführer einen angemessenen Vorschuß für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangen.

(3) Den Parteien oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn Parteien trotz Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder sich nicht zur Sache äußern.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

(5) Der unterliegende Teil hat die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören außer den Gerichtskosten auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Das Schiedsgericht hat über die Kosten zu entscheiden. Es kann in begründeten Fällen die Pflicht zur Kostentragung anderweitig regeln.

Abschnitt VI: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Anordnungsrecht, Ordnungsstrafe

(1) Die Mitglieder, die Versicherten und die aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten haben der Anstaltsverwaltung auf Verlangen die notwendigen Angaben fristgemäß zu machen sowie Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Die Empfänger von Versorgungsbezügen haben ferner zum Ende eines Geschäftsjahres der Anstaltsverwaltung eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

(2) Bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung für jeden einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu 100 DM verhängen; die Ordnungsstrafe kann, wenn einer erneuten Verfügung nicht Folge geleistet wird, wiederholt ausgesprochen werden. Die Ordnungsstrafen sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen und fließen in die Kasse der Anstalt, von der sie gemäß § 8 Abs. 2 zu verwenden sind.

(3) Gegen die Verfügung der Anstaltsverwaltung, mit der eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist das Rechtsmittel des Einspruches und der Beschwerde (§§ 35 ff.) zulässig.

§ 40

Vollzugsvorschriften

Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses (§ 6 Abs. 2 Buchst. e) Vollzugsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 41

Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft mit Ausnahme des § 9 Abs. 2, der am 1. Januar 1957 in Kraft tritt. Sie gilt auch für die bereits vor dem 1. Januar 1956 begründeten Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse. Die nach § 5 Abs. II der Satzung in der bisherigen Fassung fortgesetzten Mitgliedschaften der Gruppe 1 bestehen als Weiterversicherung (§ 16) auch nach dem 31. Dezember 1955 fort, wenn nicht der hiervon Betroffene innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Neufassung gegenüber der Anstaltsverwaltung schriftlich erklärt, daß er von der Weiterversicherung keinen Gebrauch machen will.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Neufassung festgesetzten Versorgungsbezüge werden weitergewährt mit der Maßgabe, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ab das satzungsgemäße Witwengeld des § 27 Abs. 4 Satz 1 und das satzungsgemäße Waisengeld des § 28 Abs. 1 gezahlt wird; § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. Freiwillige Leistungen können jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Landesausschuß ist mit Wirkung vom 1. April 1956 neu zu bilden (§ 5).

München, den 18. Juni 1956

Bayerische Versicherungskammer

I. V.: Dr. Regensburger, Vizepräsident

Bekanntmachung

über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

Vom 19. Juni 1956

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34) i. d. F. der Bekanntmachungen vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 197), vom 10. Februar 1953 (GVBl. S. 25), vom 25. Juni 1953 (GVBl. S. 104), vom 24. Mai 1954 (GVBl. S. 123) und vom 22. September 1954 (GVBl. S. 221) wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt A II Ziff. 3 ist nach „die Graphische Sammlung“ einzusetzen „die Prähistorische Staatssammlung München“.

München, den 19. Juni 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über Gebühren für die Registrierung der Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer

Vom 25. Juni 1956

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge auf Grund des Art. 184 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) i. d. F. des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 — KMG — (GVBl. S. 181) mit Wirkung ab 1. Juli 1956 nachstehende

Ordnung

für die Erhebung von Gebühren für die Registrierung der Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer in 1. Instanz: Für die Registrierung eines Schichtenbuches gemäß § 2 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) wird eine Gebühr von 1 DM erhoben; damit ist der Zuschlag von 25 v. H. nach § 9 KMG abgegolten.

München, den 25. Juni 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A.: Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

Berichtigung

der Verordnung über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 15. Mai 1956 (GVBl. S. 93)

In der „Verordnung über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft“ vom 15. 5. 1956 (veröffentlicht im GVBl. Nr. 11 S. 93 vom 1. 6. 1956) ist in § 4 Abs. 3 erste Zeile das Wort „Betriebsführers“ durch das Wort „Betriebsleiters“ sowie in § 30 vierte Zeile und § 38 Abs. 1 b) zweite Zeile das Wort „Führung“ durch das Wort „Leitung“ zu ersetzen. In § 35 Abs. 2 Satz 2 ist anstatt „zuständigen Landwirtschaftsamtes“ „zuständige Landwirtschaftsamt“ zu setzen.

München, den 11. Juni 1956

Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten